



Autorinnenvereinigung e.V.

Satzung – Stand November 2010

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen: „Autorinnenvereinigung“ mit dem Zusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts (Berlin) Charlottenburg unter VR 25078 B.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

1. Vereinszweck ist ausschließlich die ideelle Förderung von vornehmlich in Deutschland oder im deutschsprachigen Raum publizierenden oder noch nicht publizierenden Autorinnen kultureller, literarischer Werke.
Ziel der Autorinnenvereinigung ist es, deutschsprachige Autorinnen präserter zu machen.
2. Dem Vereinszweck dient insbesondere das Veranstalten von:
 - öffentlichen Lesungen,
 - Durchführung Vorträgen zu literarischen Themen,

- Symposien, in denen Autorinnen über ihre Praxis, ihr Schaffen und ihre Werke berichten und diskutieren.

§ 4 (Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Vereinsmitglied kann jede Frau mit mindestens einer Veröffentlichung werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf und der Bewerberin schriftlich bekannt zu geben ist, steht der Bewerberin die Berufung an die (ordentliche) Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnungsmittelteilung an den Vorstand zu richten.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod des Mitglieds,
 - bei juristischen Personen deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - a) einem die Vereinsziele schädigenden Verhalten,
 - b) einem Rückstand mit dem Vereinsbeitrag länger als drei Monate.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. § 5 Ziffer 3 gilt entsprechend.

§ 7 (Beiträge)

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Der Jahresbeitrag ist am 31. März eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr zur Zahlung auf das Vereinskonto fällig. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige Beitrag bis zum Fälligkeitstag unaufgefordert dem Konto des Vereins gutgeschrieben wird. Einer Mahnung bedarf es zur Inverzugsetzung nicht.
3. Der Jahresbeitrag ist stets in voller Höhe für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen, unbeschadet des Beginns oder der Beendigung, gleich aus welchem Grunde, einer Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr.

4. Im Falle ihrer finanziellen Not können Autorinnen einen Antrag auf befristete Beitragsstundung, Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung stellen. Der Antrag ist schriftlich ausschließlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Der Vorstand entscheidet endgültig. Wiederholte Antragstellung ist möglich. Der Vorstand hat über die ihm im Antragsverfahren mitgeteilten persönlichen Verhältnisse der Antragstellerin Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
5. Vorstands- und Beiratsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Befreiung gilt für das jeweilige Geschäftsjahr, in welchem das Amt ausgeübt wird, unbeschadet der Dauer der Inhaberschaft innerhalb eines Geschäftsjahrs.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 9 (Mitgliederversammlung)

1. Oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abberufung des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstands.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im laufenden Geschäftsjahr statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Brief unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung (Tag des Poststempels) des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds gerichtet ist. Einladungen können auch per E-Mail erfolgen.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
4. Anträge über eine (vorzeitige) Abwahl eines Vorstandsmitglieds, über eine Änderung der Satzung und über eine Auflösung des Vereins sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie finden statt am Ort des Vereinssitzes, sofern die Mitgliederversammlung zuvor nicht einen anderen Versammlungsort (innerhalb des deutschsprachigen europäischen Raumes) für ihre nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt hat.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der Zweiten Vorsitzenden und im Falle deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin zu wählen. Diese hat von der Versammlung ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind wortgetreu zu protokollieren. Protokolle sind von der Versammlungsleiterin und von der

Schriftführerin zu unterzeichnen. Sie sind in chronologischer Reihenfolge aufzubewahren.

7. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden von ihrem gesetzlichen Vertreter vertreten. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Übergabe einer schriftlichen Vollmacht an die Versammlungsleitung durch ein dazu bevollmächtigtes Mitglied ausgeübt werden. Ein Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht andere Mehrheiten vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Entscheidungen zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag auch eines Einzelnen sind Abstimmungen in geheimer Form durchzuführen.

§ 10 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der
 - a. Ersten Vorsitzenden,
 - b. der Zweiten Vorsitzenden,
 - c. der Schatzmeisterin.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl seines Amtsnachfolgers im Amt. Wiederwahl, auch mehrfach, und Blockwahl sind zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, wird dieses für die restliche Amtszeit kommissarisch durch

den verbliebenen Vorstand wahrgenommen und verwaltet. Der verbliebene Vorstand kann für das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds auch ein anderes Vereinsmitglied für die restliche Amtszeit in dieses Amt berufen.

5. In den Vorstand kann nur ein Vereinsmitglied berufen werden. Endigt bei einem Vorstandsmitglied die Mitgliedschaft im Verein, endigt gleichzeitig dessen Vorstandsamt.
6. Bei Amtsübernahme hat der bisherige Amtsinhaber seinem Amtsnachfolger oder dem Vorsitzenden unverzüglich alle in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Unterlagen zu übergeben.
7. Der Vorstand entscheidet in Sitzungen, zu denen die Vorsitzende bei Bedarf einberuft. Die Bestimmungen zu § 9 Ziffer 2, Sätze 2 ff., Ziffern 5, 6, 7 Satz 1, 8 Sätze 1, 2 gelten sinngemäß. Sind alle Mitglieder des Vorstands damit einverstanden, könne Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen kommunikativ gefasst werden.

§ 11 (Beirat)

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung bis zu vier Mitglieder in den Beirat zu berufen. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion ohne eigenes Stimmrecht (in Vorstandssitzungen).
2. Dem Beirat oder einzelnen Mitgliedern des Beirats können vom Vorstand bestimmte Aufgaben übertragen werden.
3. Der Beirat soll zu Vorstandssitzungen hinzugezogen und über Entscheidungen des Vorstands unterrichtet werden.
4. Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds ist gekoppelt an die Amtszeit des (Gesamt-)Vorstands. Ziffern 5, 6 gelten sinngemäß.

§ 12 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils **drei** aufeinander folgende Geschäftsjahre eine Kassenprüferin und eine Stellvertreterin, welche nicht Mitglieder des Vorstands oder Beirats sein dürfen. § 10 Ziffer 3 Sätze 2 und 3 gelten analog.

§ 13 (Auflösung des Vereins)

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Terre de femmes e. V.“ oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Sollte der in Ziffer 1 genannte Verein oder ein Rechtsnachfolger nicht (mehr) bestehen, fällt das Vereinsvermögen nach Wahl des Vorstands oder des Liquidators in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt an eine gemeinnützige Einrichtung, welche in ähnlicher Weise die Ziele des Vereins oder die des in Ziffer 1 genannten Vereins unterstützt.